

# Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern

Handbuch für die Praxis  
der Strafverfolgungsbehörden

von

**David Ryan Kirkpatrick**  
Oberstaatsanwalt



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH  
Buchvertrieb

## Vorwort

Obwohl die Legitimität verdeckter Ermittlungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist, zeigen sich in der Praxis im Einzelfall Probleme im Umgang mit dem Instrument der verdeckt ermittelnden Beamten. Die mit dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers verbundene Zielsetzung, Fälle der schweren Kriminalität aufzuklären und Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität zu bekämpfen, insbesondere durch eine Infiltration der höheren Leitungsebenen, um die Beteiligung der Führungspersonen an konkreten Straftaten nachzuweisen, bedarf einer detaillierten Verfahrenskonzeption. Die Erlangung von Beweisen und deren Verwertung im Strafprozess im Kontext elementarer Verfahrensprinzipien bedürfen einer projektiven Gesamtschau im Rahmen der Entwicklung von verfassungsrechtlich orientierten Verfahrenskonzepten.

Der Einsatz verdeckt operierender Polizeibeamter ist Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Allerdings liegen bisher nur wenige höchstrichterliche Entscheidungen für den Bereich der Nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (NoeP) vor; insbesondere deren Möglichkeiten hinsichtlich der Einsatzdauer und der Befugnisse werden kontrovers diskutiert und von Staatsanwaltschaften im bundesweiten Vergleich differenziert ausgestaltet.

Das vorliegende Handbuch dient der Gewinnung eines Überblicks über die vorhandene Rechtsprechung, um verfahrensrechtliche Grundsätze zu erkennen und im Einzelfall anwenden zu können. Dabei ist auch die Erläuterung der teilweise widersprüchlich erscheinenden Terminologie zum Verständnis der umfangreichen Rechtsprechung beabsichtigt.

David Ryan Kirkpatrick

Darmstadt, im März 2011

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorwort</b> .....	5
<b>1</b>	<b>Rechtsentwicklung</b> .....	11
<b>2</b>	<b>Das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität</b> .....	17
2.1	Definition des Verdeckten Ermittlers .....	17
2.2	Der Begriff des Agent Provocateur .....	18
2.3	Der Undercover Agent .....	19
2.4	Legende des Verdeckten Ermittlers .....	20
2.5	Straftatenkatalog .....	21
2.5.1	Verbrechen mit Wiederholungsgefahr .....	21
2.5.2	Verbrechen von besonderer Bedeutung .....	23
2.5.3	Verbrechen und Vergehen im Betäubungsmittel- und Waffenbereich, Falschgeld, Wertzeichenfälschung .....	23
2.5.4	Staatsschutzdelikte .....	24
2.5.5	Gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen .....	24
2.5.6	Gewohnheitsmäßig begangene Vergehen .....	24
2.5.7	Vergehen, wenn anderweitig organisiert .....	25
2.5.8	Straftaten von erheblicher Bedeutung .....	25
2.6	Anfangsverdacht .....	26
<b>3</b>	<b>Zustimmungserfordernis</b> .....	27
3.1	§ 110b Abs. 1 .....	27
3.2	§ 110b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 .....	27
3.3	§ 110b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 .....	28
3.4	Dauer des Einsatzes .....	28
3.5	Zustimmung der Staatsanwaltschaft .....	29
3.6	Zustimmung des Gerichts .....	30
3.7	Angaben zur Identität des Verdeckten Ermittlers .....	33
3.8	Form und Inhalt der Zustimmungserklärung .....	34
3.9	Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft .....	35
<b>4</b>	<b>Anordnungskompetenz des Verdeckten Ermittlers</b> .....	36
<b>5</b>	<b>Einsatzmöglichkeiten</b> .....	38
<b>6</b>	<b>Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts</b> .....	50
<b>7</b>	<b>Rechtsprechung des EGMR</b> .....	52
<b>8</b>	<b>Möglichkeiten der Tatprovokation</b> .....	58
8.1	Grundsätze .....	58
8.2	Konventionswidrige Einsätze .....	60

<b>9</b>	<b>Die Strafverfolgungspflicht Verdeckter Ermittler .....</b>	<b>63</b>
9.1	Die Garantenstellung .....	64
9.2	Unterlassungshandlungen im Rahmen von Scheingeschäften .....	66
9.3	Rechtfertigung nach § 34 StGB .....	66
9.4	Pflichtenkollision .....	68
9.5	Folgen für den Scheinkauf .....	69
9.6	Einsatzbedingte Straftaten .....	72
9.7	Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Amt .....	77
9.8	Legalitätsprinzip als Rechtfertigungsgrund .....	79
9.9	Staatsschutzbereich .....	79
<b>10</b>	<b>Cold Case-Ermittlungen .....</b>	<b>81</b>
10.1	Der Einsatz von V-Leuten .....	81
10.2	Einsatz eines Verdeckten Ermittlers .....	84
10.3	Provokation der Selbstbezeichnung .....	85
10.4	Rechtsprechung des EUGH .....	87
10.5	Einsatz vor einer Beschuldigtenvernehmung .....	88
10.6	Fernwirkung .....	88
10.7	Fazit .....	88
<b>11</b>	<b>Kernbereichsverletzung .....</b>	<b>90</b>
11.1	Definitionen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung .....	90
11.2	Kernbereichsschutz bei dem Einsatz eines Verdeckten Ermittlers .....	92
11.3	Sonstige Beschränkungen durch den Kernbereichsschutz .....	93
11.4	Einsatz in Haftanstalten .....	95
<b>12</b>	<b>Aktenführung .....</b>	<b>97</b>
12.1	Personenbezogene Daten nach § 101 Abs. 3 StPO n.F. ....	97
12.2	Unterscheidung Primär- und Sekundärdaten .....	97
12.3	Kennzeichnung .....	97
12.4	Sonderheft VE .....	98
12.5	Akten der Staatsanwaltschaft .....	101
<b>13</b>	<b>Benachrichtigungspflichten gemäß § 101 StPO .....</b>	<b>102</b>
13.1	Benachrichtigung nach § 110d Abs. 1 StPO a.F. ....	102
13.2	Betroffener Personenkreis .....	104
13.3.	Erheblich mitbetroffene Personen .....	104
13.4	Überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person .....	106

13.5	Möglichkeiten der Zurückstellung .....	106
13.6	Absehen von der Benachrichtigung auf Dauer .....	107
13.7	Zuständigkeit für die Benachrichtigung .....	107
13.8	Form und Inhalt der Benachrichtigung .....	108
13.9	Sonderheft Benachrichtigung .....	109
<b>14</b>	<b>Nachträglicher Rechtsschutz .....</b>	<b>110</b>
<b>15</b>	<b>Verwertung der erlangten Erkenntnisse .....</b>	<b>114</b>
<b>16</b>	<b>Auswirkungen auf die strafrechtliche Würdigung .....</b>	<b>115</b>
<b>17</b>	<b>Der Verdeckte Ermittler als Beweismittel .....</b>	<b>118</b>
17.1	Der Grundsatz der Amtsaufklärung .....	118
17.2	Der Unmittelbarkeitsgrundsatz .....	119
17.3	Sperrerklärung .....	120
17.4	Zuständigkeit .....	126
17.5	Anfechtung .....	132
17.6	Zeuge vom Hörensagen .....	132
17.7	Folgen .....	134
<b>18</b>	<b>Vernehmung des Verdeckten Ermittlers .....</b>	<b>136</b>
18.1	Kommissarische Vernehmung .....	136
18.2	Videovernehmung .....	137
18.3	Ausschluss des Angeklagten bei der Vernehmung .....	141
18.4	Zulässige Beschränkungen durch Sperrerklärung .....	142
18.5	Ausschluss der Öffentlichkeit .....	143
18.6	Fazit .....	144
<b>19</b>	<b>Technische Überwachung mit Gesprächen des Verdeckten Ermittlers .....</b>	<b>145</b>
19.1	Einsichtnahme in die technischen Beweismittel .....	145
19.2	Einsatz von Sprachmodulation .....	146
19.3	Fazit .....	147
<b>20</b>	<b>Der Führungsbeamte .....</b>	<b>149</b>
20.1	Die Aufgaben des Führungsbeamten .....	149
20.2	Die Vernehmung des Führungsbeamten .....	149
20.3	Der Führungsbeamte als Zeugenbeistand .....	150
20.4	Legendierung des Führungsbeamten .....	151
<b>21</b>	<b>Verfall bei Mitwirkung eines Verdeckten Ermittlers .....</b>	<b>153</b>
<b>22</b>	<b>Identitätsschutz nach Beendigung der Tätigkeit als Verdeckter Ermittler .....</b>	<b>154</b>

<b>23</b>	<b>Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zur Gefahrenabwehr</b>	155
23.1	Rechtsschutz .....	159
<b>24</b>	<b>Löschung von Daten</b> .....	161
24.1	Unterlagen der Staatsanwaltschaft .....	161
24.2	Löschung polizeilicher Daten .....	161
<b>25</b>	<b>Der Nicht offen ermittelnde Polizeibeamte</b> .....	163
<b>26</b>	<b>Die staatsanwaltschaftliche Zustimmung</b> .....	168
<b>27</b>	<b>Betreten von Wohnungen</b> .....	169
<b>28</b>	<b>Dokumentation</b> .....	171
<b>29</b>	<b>Verdeckte Internetrecherchen</b> .....	172
<b>30</b>	<b>Anonymisierung der Identität des NoeP</b> .....	174
<b>31</b>	<b>Rechte in der Hauptverhandlung</b> .....	176
<b>32</b>	<b>Benachrichtigung</b> .....	177
<b>33</b>	<b>Rechtshilfe bei verdeckten personalen Maßnahmen</b> .....	178
33.1	Status der ausländischen Beamten .....	179
33.2	Voraussetzungen .....	182
33.3	Zuständigkeit .....	183
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	185
	<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	187

# 1 Rechtsentwicklung

Parallel zu der sich seit den 50er-Jahren entwickelnden Rechtsprechung zu dem Einsatz von V-Personen regten polizeiliche Gremien die aus ihrer Sicht notwendigen Anforderungen an die künftigen Einsätze von verdeckt ermittelnden Polizeibeamten an. 1975 konstituierte sich eine aus Juristen und Leitenden Kriminalbeamten bestehende Arbeitsgruppe zur Entwicklung von Lösungsansätzen zu „Rechtsproblemen der Polizei bei verdeckten Ermittlungen“. 1979 präsentierte sie ein Konzept, dem ein übereinstimmendes Anerkenntnis einer dramatischen Entwicklung der Schwerstkriminalität zugrunde lag. Als ein geeignetes Instrument erschien die Informationsbeschaffung durch

- die Inanspruchnahme von V-Leuten und
- den verdeckten Einsatz von Beamten.

Damit sollte ein „gewisses Maß an Waffengleichheit mit dem polizeilichen Gegenüber“ hergestellt werden. Allerdings ergaben sich im Zusammenhang mit verdeckten Ermittlungen sowohl Probleme aus materieller als auch aus formeller Sicht, die noch der Lösung bzw. der eindeutigen rechtlichen Absicherung bedurften<sup>1</sup>.

Dabei handelte es sich unter anderem um folgende Problemkreise<sup>2</sup>:

- Erwerb von Gegenständen (Hehlerware, Waffen, Rauschgift) im Rahmen verdeckter Ermittlungen und deren Verwertbarkeit im Verfahren.
- Ausstattung der verdeckt eingesetzten Beamten mit fingierten Papieren (z.B. Personalausweis, Reisepass, Kfz-Schein, Verdienstbescheinigungen, Entlassungsschein für Strafgefangene) und deren Gebrauch im Rechtsverkehr (z.B. Anmietung von Wohnungen).
- Betreten von Wohnungen im Rahmen verdeckter Ermittlungen.
- Beteiligung verdeckt eingesetzter Beamter an Straftaten (z.B. Erwerb und Gebrauch von Betäubungsmitteln, zur Tarnung oder Teilnahme an Einbrüchen als Keuschheitsprobe).
- Kenntniserlangung von Straftaten, die im Interesse der Zerschlagung der Organisation nicht verfolgt werden sollten.

Ein Ad hoc-Ausschuss des Arbeitskreises II – öffentliche Sicherheit und Ordnung – der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Länder<sup>3</sup> erachtete in der Folgezeit umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität unter Einbeziehung verdeckter Ermittlungen für notwendig.

---

1 Rechtsprobleme der Polizei bei verdeckten Ermittlungen in CILIP 11, 1982.

2 Ebenda.

3 Auszugsweise zitiert in StV 1984, 350 ff.

Dabei wurden konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Tätigkeit der anonymisiert agierenden Beamten formuliert und umfassende Vorstellungen zur Bildung einer dauerhaften Legende als Essentialien für den Schutz der Beamten erörtert. Dazu gehörten<sup>4</sup>

- Einrichtung von Spezialdienststellen,
- Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
- Beschaffung konspirativer Wohnungen,
- Gründung von Scheinfirmen,
- Betreten von Wohnungen,
- Teilnahme an der Verletzung gemeinschaftsbezogener Rechtsgüter (Urkunden- und Betäubungsmitteldelikte, Verstöße gegen Waffen- und SprengstoffG).

Im März 1985 vereinbarten die Justiz- und Innenminister gemeinsame **Richtlinien** für die Inanspruchnahme von Informanten sowie den Einsatz von V-Personen und den Einsatz Verdeckter Ermittler.<sup>5</sup>

Danach sollte der Einsatz Verdeckter Ermittler insbesondere

- im Bereich der Schwerekriminalität,
- der Organisierten Kriminalität,
- des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels und
- des Staatsschutzes möglich sein.

Der Einsatz sollte nur erfolgen,

- wenn andere kriminalistische Methoden versagt haben,
- keinen Erfolg versprechen oder
- unverhältnismäßig wären.

Die Begehung von Straftaten durch den Verdeckten Ermittler wurde für unzulässig erklärt und Eingriffe in Rechte Dritter nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Der Einsatz sollte von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig sein. Nur bei fehlender Erreichbarkeit der Staatsanwaltschaft sollte die Polizeibehörde den Einsatz vorläufig anordnen können. Über die Fortführung der Maßnahme sollte die Staatsanwaltschaft entscheiden. Außerdem wurde zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass der Verdeckte Ermittler nicht von der Strafverfolgungspflicht nach § 163 StPO befreit ist. Allerdings sollten Strafverfolgungsmaßnahmen aus kriminaltaktischen Erwägungen zurückgestellt werden können.

---

4 A.a.O., S. 352, 353.

5 Vgl. Anlage D zur RiStBV.



Unter Hinweis auf eine entsprechende Entscheidung des Reichsgerichts hatte der 1. Strafsenat des BGH bereits 1975 das tatprovozierende Verhalten eines Kriminalbeamten für rechtmäßig erklärt, wenn der Einsatz im Rahmen der Bekämpfung besonders gefährlicher oder schwer aufklärbarer Straftaten erfolgt.<sup>6</sup> 1983 formulierte ebenfalls der 1. Strafsenat,<sup>7</sup> dass in der neueren Rechtsprechung Einigkeit darüber besteht, dass die Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität, den Einsatz anonymer Gewährsleute erfordert und die Gerichte sich unter bestimmten Umständen damit abfinden müssen, solche Gewährsleute nicht in öffentlicher Hauptverhandlung als Zeugen vernehmen zu können. Damit wurde klargestellt, dass grundsätzlich keine strafprozessualen Bedenken gegen heimliche staatliche Ermittlungsmethoden bestehen.

In einer **Grundsatzentscheidung** nahm der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofes mit Beschluss vom 13.05.1996<sup>8</sup> zu der Frage Stellung, ob ein Verstoß gegen §§ 136, 136a StPO gegeben ist, wenn der Beschuldigte zu einer Selbstäußerung veranlasst wird, ohne darüber informiert zu sein, dass seine Aussage zu Beweis Zwecken von der ermittelnden Polizeibehörde protokolliert wird. Danach ist § 136 StPO nicht anwendbar, wenn die Ermittlungen unter dem Vorbehalt der Heimlichkeit durchgeführt werden. Zu dem Begriff der Vernehmung in Sinne der Strafprozessordnung gehört, dass der Vernehmende der Auskunftsperson, also dem Beschuldigten, dem Zeugen oder dem Sachverständigen, in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihr Auskunft verlangt. Das entspricht der überkommenen Bedeutung des Wortes in der Rechtssprache und wird durch eine Reihe von Vorschriften der Strafprozessordnung bestätigt, die Einzelheiten der formellen Abwicklung der Vernehmung betreffen oder die Verwertung ihrer Ergebnisse regeln und alle erkennbar auf das Bild dieser offenen Vernehmung zugeschnitten sind.<sup>9</sup> Eine Erweiterung des Begriffs der Vernehmung in dem Sinn, dass hierzu alle Äußerungen des Beschuldigten gehören, welche ein Strafverfolgungsorgan direkt oder indirekt herbeigeführt hat, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Ein erweiterter Vernehmungsbegriff würde daher dann auch auf Äußerungen zutreffen, die ein Verdeckter Ermittler im Rahmen seiner Tätigkeit beim Beschuldigten hervorgerufen hat; dies wäre mit dem Sinn und Zweck der §§ 110a ff. StPO nicht zu vereinen.<sup>10</sup>

---

6 BGH, Urteil vom 10.06.1975 - 1 StR 165/75 - GA 1975, 333.

7 BGH, Urteil vom 22.03.1983 - 1 StR 846/82 - NStZ 1983, 325.

8 BGHSt 42, 139.

9 BGH, a.a.O.

10 BGH, a.a.O.

Die **Strafverfolgungsbehörden** sind in der Wahl ihrer **Ermittlungsmethoden** grundsätzlich frei. Das schließt auch die Möglichkeit eines verdeckten Vorgehens gegenüber dem Tatverdächtigen ein. Die Heimlichkeit eines polizeilichen Vorgehens ist kein Umstand, der nach der Strafprozessordnung für sich allein schon die Unzulässigkeit der ergriffenen Maßnahmen begründet.<sup>11</sup> Ein Grundsatz des Offenheitsstaatlichen Handelns lässt sich den das Ermittlungsverfahren regelnden Vorschriften des Gesetzes nicht entnehmen.<sup>12</sup> Dies gilt auch für auf die Erlangung von Angaben zum Untersuchungsgegenstand gerichtete Gespräche, die den Ermittlungscharakter nicht offen legen. Die Einschaltung von Kontaktpersonen und Lockspitzeln ist seit jeher als eine von der Strafprozessordnung erlaubte Ermittlungsmethode anzusehen. In der Verheimlichung des Ermittlungsinteresses ist keine nach § 136a StPO verbotene Täuschung verborgen.<sup>13</sup>

Zwar folgt aus dem Nemo-tenetur-Grundsatz die Freiheit des Beschuldigten, selbst darüber zu befinden, ob er an der Aufklärung des Sachverhaltes aktiv mitwirken will oder nicht. Zudem ist es unzulässig, aus dem Schweigen des Beschuldigten für diesen nachteilige Schlüsse zu ziehen. Seine **Schweigebefugnis** würde in nicht vertretbarer Weise beschränkt, müsste er befürchten, dass das Schweigen bei der Beweiswürdigung zu seinem Nachteil ausschlagen kann. Gegenstand des Schutzes des Nemo-tenetur-Grundsatzes ist die Freiheit von Zwang zur Aussage oder zur Mitwirkung am Strafverfahren. **Die Freiheit von Irrtum fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Grundsatzes.**<sup>14</sup> Der Beschuldigte kann frei darüber befinden, ob und in welchem Umfang er sich offenbaren will. Soweit im Schrifttum zwar – teils unter formaler Anknüpfung an § 136 StPO – geltend gemacht wurde, dass auch ein solcher Irrtum dem Schutz der Aussagefreiheit unterliegt, wenn er von einem Strafverfolgungsorgan hervorgerufen worden ist, würde die Aussagefreiheit einen Inhalt beanspruchen, den sie nach dem Gesetz und der Rechtstradition nicht hat. Die Motive des Beschuldigten zur Äußerung sind nicht Gegenstand des Schutzes und auch nicht zu erforschen. Daher ist die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes eines Agent Provocateur anerkannt.<sup>15</sup> Die Einbeziehung der staatlich veranlassten irrumsbedingten Selbstbelastung in den Gegenstand der Selbstbeziehungsfreiheit würde dazu führen, dass dieser einen weiterreichenden Schutz gewähren würde, als es § 136a StPO, der lediglich Täuschung unterbindet, vorsieht.

---

11 BGH, a.a.O.

12 BGH, a.a.O.

13 BGH, a.a.O.

14 BGH, a.a.O.

15 BGH, a.a.O.

Die gegen die Entscheidung des Großen Strafsenats gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde von der Dritten Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>16</sup> Damit bestätigte der Große Senat ein Urteil des Zweiten Strafsenats vom 08.10.1993,<sup>17</sup> wonach die **Heimlichkeit polizeilicher Initiative und Mitwirkung kein Umstand ist, der für sich allein schon die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens begründet**. Weder rechtsstaatliche Grundsätze noch strafprozessuale Bestimmungen schließen es aus, im Rahmen der Aufklärung von Straftaten, Methoden und Mittel anzuwenden, deren Gebrauch für den Tatverdächtigen nicht als polizeiliches Handeln erkennbar ist. Eine andere Beurteilung ist auch dann nicht geboten, wenn das heimliche Vorgehen der Ermittlungsbehörden einer Beschuldigtenvernehmung ähnelt. Die Freiheit des Beschuldigten, sich zum Vorwurf zu äußern oder zu schweigen, wird dadurch nicht berührt.

Die Einsätze von Informanten und V-Personen wurden mit den aus **§§ 161, 163 StPO** resultierenden Aufgabenstellungen als ausreichende Rechtsgrundlage gestützt, wobei eine Ergänzung durch die **Gemeinsamen Richtlinien**<sup>18</sup> erfolgte, um den Interaktionspartnern, Polizei und Zollbehörden sowie der Staatsanwaltschaft, eine grundsätzliche (abstrakte) Vereinbarung über die Einsatzbefugnisse zur Verfügung zu stellen. Dabei wurde aber versäumt, den Einsatz von Verdeckten Ermittlern als **adäquate strafprozessuale Maßnahme** zu charakterisieren und die Zustimmungserfordernisse der Staatsanwaltschaft daran zu orientieren. Oft werden daher verdeckte personale Ermittlungsmethoden als polizeiliches Instrument verstanden.

Dies wird insbesondere bei den Ausführungen zu dem Einsatz der Nicht offen ermittelnden Polizeibeamten deutlich. Die in den Richtlinien enthaltene Reduktion der Zustimmungserfordernisse der Staatsanwaltschaft bei NoeP-Einsätzen auf die im Hinblick auf die Hauptverhandlung, im Einzelfall notwendig erscheinende Geheimhaltung der Identität des Beamten<sup>19</sup>, verletzt deren Sachleitungsbefugnis. Erkennbar fehlt das Verständnis für den Charakter von **V-Personen als strafprozessuale Untersuchungshandlungen**, unabhängig von ihrer allgemeinen oder spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage.

Aufgrund der Richtlinien von 1985 operierten die Ermittlungsbehörden, insbesondere im Bereich der **Betäubungsmitteldelikte**, mit sogenannten **Scheinkäufern**, deren Einsatz nach der früheren Auffassung des Bundes-

---

16 Beschluss vom 27.04.2000 - 2 BvR 1990/96 - NStZ 2000, 488.

17 BGHSt 34, 335.

18 Anlage D zur RiStBV II.

19 Vgl. Abschnitt II Ziffer 2.9.

gerichtshofes keine Veranlassung für eine Korrektur bei der Strafzumessung bot,<sup>20</sup> da bereits vor dem Ankauf durch den verdeckt auftretenden Polizeibeamten der Tatbestand des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollendet war. Der Einsatz eines in der früheren Rechtsprechung als Scheinkäufer bezeichneten Beamten entspricht qualitativ dem heutigen Begriff des Nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (NoeP). Auch der in der Literatur als qualifizierter Scheinkäufer bezeichnete Beamte wird von dem Begriff des NoeP erfasst.<sup>21</sup> Damit sind Beamte gemeint, die im Einzelfall ein Identitätspapier mit einer fiktiven Identität nutzen, ohne auf Dauer unter einer Legende tätig zu werden.

---

<sup>20</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 15.12.1982 - 2 StR 619/82 - NStZ 1983, 268.

<sup>21</sup> BT-Drs. 12/989, 42.